

**Rede
des stellv. Fraktionsvorsitzenden und sozial- und gesund-
heitspolitischen Fraktionssprechers**

Uwe Schwarz, MdL

zu TOP Nr. 38

Erste Beratung

**Bundesteilhabegesetz zum Fortschritt für Menschen
mit Behinderungen machen**

Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 17/6406

während der Plenarsitzung vom 16.09.2016
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede

Fast 10 Prozent unserer Bevölkerung sind in Deutschland schwerbehindert. Bundesweit also knapp 8 Millionen Menschen, in Niedersachsen 800.000 Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage der staatlichen Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen ist die sogenannte Eingliederungshilfe. Die Zahl der Leistungsempfänger steigt seit Jahren steil an. 15 Milliarden Euro werden zwischenzeitlich aus Steuermitteln bundesweit aufgebracht.

Die finanziellen Lastenverteilungen sind dabei in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. In Niedersachsen noch mit dem sogenannten „Quotalen System“. Eine Kostenteilung zwischen dem Land und den Kommunen, dabei ist das Land für stationäre Hilfen zuständig, die Kommunen für ambulante Hilfen. Das, was mal mit einer nahezu 50 Prozent Kostenteilung begann, hat sich zu einer Verteilung von 80 Prozent Land:20 Prozent Kommunen in Niedersachsen entwickelt.

Trotz großer Summen können Menschen mit Behinderungen häufig aber immer noch nicht selbst bestimmen, wie sie leben, wohnen, arbeiten oder den Tag verbringen wollen.

Diese indirekte oder direkte Entmündigung verstößt nicht nur gegen unsere Verfassung und die seit 2009 geltende UN-Behindertenrechtskonvention, sondern sie ist eine Verletzung von Menschenrechten.

Um dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe deutlich schneller näher zu kommen, haben Bund und Ländern bereits 2003 vereinbart, die Gesamthematik aufzuarbeiten und zeitgemäße Lösungen zu entwickeln.

Die große Koalition aus CDU/CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Grundlagen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch ein neues Bundesteilhabegesetz zu ersetzen.

Die Bundesländer haben dieses Vorhaben in der 92. ASMK am 18./19. November 2015 erneut ausdrücklich unterstützt und die Vorlage des Gesetzentwurfes begrüßt.

Betroffene Menschen, deren Familien, und die sie unterstützende Organisationen und Verbände haben zu Recht große Hoffnungen in das neue Gesetz gelegt.

Folgende Ziele sollen unter Beachtung der der UN-BRK mit dem Gesetz verwirklicht werden:

- Ein neuer Behinderungsbegriff, welcher dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft Rechnung trägt.
- Leistungen wie aus einer Hand, um Doppeluntersuchungen, Zuständigkeitskonflikte nicht auf dem Rücken von Betroffenen auszutragen und Doppelbegutachtungen zu vermeiden.
- Die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen endlich zu berücksichtigen.
- Die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts.
- Die Schaffung bundeseinheitlicher Verfahren zur Bedarfsermittlung.
- Die Bereitstellung einer trägerunabhängigen Beratung.
- Die Sicherstellung persönlicher Assistenzen.
- Die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus der Fürsorge.
- Damit verbunden die sukzessive Freistellung von der Einkommens- und Vermögensanrechnung.

Das sind nur einige Zielsetzungen, und insbesondere die beiden letzten Punkte sind bisher für betroffene Menschen hochgradig diskriminierend.

Behindert darf nicht gleichgestellt sein mit Sozialhilfeempfänger nach dem alten Fürsorgeprinzip. Was gleichzeitig bedeutet, dass man nur dann Leistungen bekommt, wenn man nahezu mittellos ist. Lediglich ein sogenanntes Schonvermögen von bis zu 2.600 Euro darf man besitzen, wobei das „Vermögen“ von Angehörigen voll angerechnet wird.

Hier sieht das neue Recht vor, dass das Vermögen von Ehepartnern nicht mehr angerechnet wird und das Schonvermögen für die Betroffenen auf 50.000 Euro angehoben wird.

Das ist ein großer, wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Bei intensiver Betrachtung des Gesetzentwurfes müssen wir aber bei einigen Punkten feststellen: Gut gemeint ist nicht immer gleichbedeutend mit gut gemacht.

So gibt es zurzeit viel Kritik aus den Verbänden an einzelnen Vorschriften, z. B. von der Lebenshilfe und ihrer Bundesvorsitzenden und früheren Gesundheitsministerin Ulla Schmidt.

Folgende Kernpunkte der Kritik kristallisieren sich dabei heraus:

1. Das neue Gesetz stärkt die Wunsch- und Wahlrechte nicht, sondern schreibt defizitäre Regelungen der Sozialhilfe fort. Z. B. beim Wohnen, insbesondere in der eigenen Wohnung, darf es keine Verschlechterungen geben.
2. Das neue Gesetz muss Leistungen für Betroffene verbessern und nicht zu faktischen Leistungskürzungen führen.

Viele bisher Anspruchsberechtigte drohen aus dem System zu fallen, wenn künftig ein umfassender Unterstützungsbedarf in fünf von neun Lebensbereichen bestehen muss.

Das ist umso problematischer, als bei Personen ohne wesentliche Behinderung bisherige Ermessensleistungen gestrichen werden sollen.

3. Mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.
 - Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in einer Werkstatt müssen ausgebaut werden.
 - Werkstattbeschäftigte brauchen mehr Wahlmöglichkeiten, wie zum Beispiel das vorgesehene Budget für Arbeit, um auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können.
 - Vor allem aber muss die Ausgleichsabgabe für Unternehmen deutlich erhöht werden, die sich immer noch von der Beschäftigung behinderter Menschen freikaufen. 320 Euro im Monat setzen hier zu wenig Anreize, um dieses rechtswidrige Verhalten zu ändern.

4. Die Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung ist nicht begründbar.

Die Leistungen ergänzen sich vielmehr und können sich nicht gegenseitig auszuschließen, zumal die Pflegeversicherung nur eine Teilkaskoversicherung ist.

5. Die Eingliederungshilfe muss endlich auch für die Blindenhilfe gelten.

Die Beibehaltung des sehr unterschiedlichen Landesblindengeldes anstelle eines einheitlichen Teilhabegeldes bedeutet weiterhin eine massive Benachteiligung von blinden und sehbehinderten Menschen. Eine bundeseinheitliche gerechte Blindengeldlösung ist zwingend erforderlich.

6. Die erneut nicht vorgesehene Anerkennung der besonders schwerwiegenden Behinderung der Taubblindheit als Behinderung eigener Art ist nicht akzeptabel.

Ich erinnere hier an unsere gemeinsame Landtagsentschließung zu diesem Thema.

Die unbefriedigenden Punkte ließen sich noch fortsetzen und die Bundesländer haben sich hier auch bereits sehr deutlich gegenüber der Bundesregierung äußert.

Meine Damen und Herren,

damit hier keine Missverständnisse aufkommen, wir wollen die Verabschiedung dieses Gesetzes im Bundestag noch in dieser Legislaturperiode nicht verhindern. Es ist ein Verdienst der großen Koalition, dass dieser Gesetzentwurf nach einer 15-jährigen Debatte endlich auf der Agenda steht.

Deshalb verstehen wir

- den Antrag der CDU,
- die bisherigen Interventionen der Landesregierung
- und diese Debatte als konstruktiven Beitrag, eine deutliche Verbesserung des Gesetzesentwurfes im Interesse der betroffenen Menschen zu erreichen.

Diese haben nicht nur nach unserer Verfassung einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe, sondern endlich auch einen Anspruch auf Umsetzung in der Realität.